

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2023)

zum Thema:

Sicherheits- und Qualitätsüberprüfung bei Indoor-Spielplätzen

und **Antwort** vom 19. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15006
vom 27.02.2023
über Sicherheits- und Qualitätsüberprüfung bei Indoor-Spielplätzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit unterscheiden sich gesetzliche Vorschriften bei der Planung, dem Bau, der Abnahme und regelmäßigen Überprüfung von öffentlichen Spielplätzen und Indoor-Spielplätzen?
2. Welche baulichen Voraussetzungen sind für Indoor-Spielplätze im Hinblick auf Quantität und Qualität der Sanitäreinrichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen und Brandschutzausstattung sowie der weiteren technischen Ausstattung zu erfüllen?
3. Welche Standards erfüllen und welchen regelmäßigen Sicherheitskontrollen unterliegen die auf dem offiziellen Hauptstadtportal erwähnten Indoor-Spielplätze? ¹
4. Werden die auf dem Hauptstadtportal erwähnten Indoor-Spielplätze regelmäßig von Sachverständigen überprüft?

Zu 1.-4.:

Für öffentliche Spielplätze in Berlin gelten das Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) sowie die Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze). Das Kinderspielplatzgesetz regelt unter anderem die Mindestgrößen, Erreichbarkeit und Ausstattung von öffentlichen Spielplätzen.

Die AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze regeln Sicherheitsaspekte, zu beachtende DIN-Normen und Wartungsintervalle.

¹ <https://www.berlin.de/kultur-und-tickets/tipps/kinder/2201646-2186128-indoorspielplaetze.html>

Indoor-Spielplätze sind privat betriebene, wettergeschützte Bewegungsräume mit integrierten Spielgeräten und oftmals angegliederten Gastronomieangeboten. Für den Betrieb muss ein Gewerbe angemeldet werden. Das betreffende Gebäude hat den aktuellen Brandschutz- und Sicherheitsauflagen zu entsprechen. Ansonsten regelt das Bauordnungsrecht keine gesonderten Sicherheits- und Qualitätsvorgaben für Indoor-Spielplätze.

5. Unterliegen privat betriebene Indoor-Spielplätze einer regelmäßigen gewerblichen Kontrolle und im Falle integrierter gastronomischer Angebote einer amtlichen Kontrolle?

Zu 5.:

Der Betrieb von Indoor-Spielplätzen stellt kein erlaubnispflichtiges oder überwachungsbedürftiges Gewerbe dar und unterliegt somit nicht der Gewerbeüberwachung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung. Sofern im Rahmen von integrierten gastronomischen Angeboten Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, unterliegen diese der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

6. Ist dem Senat ein Qualitätssiegel bekannt, an dem sich Eltern bei der Auswahl eines Indoor-Spielplatzes orientieren können?

Zu 6.:

Dem Senat ist kein Qualitätssiegel für privat betriebene Indoor-Spielplätze bekannt.

Berlin, den 19. März 2023

Stephan S c h w a r z

.....

Senator für Wirtschaft,
Energie und Betriebe